

## **Satzung**

- § 1** Der Verein führt den Namen Die Hospiz Oase e. V. und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung vom 01.01.1977 (§52 ff. AO).  
Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung mildtätiger Zwecke.  
Die Satzung wird verwirklicht durch die Betreuung schwerstkranker Menschen, insbesondere Aids- und Krebserkrankter, sowie anderer sterbenskranker Menschen und deren Angehörige, sowie durch die Unterhaltung einer unentgeltlichen Hospiz-Beratungsstelle. Als Ziel wird ein stationäres Hospiz angestrebt.
- § 2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- § 4** Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- § 5** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 6** Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- § 7** Das Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Den Ausschluss beschließt in diesem Fall die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- § 8** Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- § 9** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- § 10** Jede Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden oder stellvertretend von dem dritten Vorsitzenden geleitet.
- § 11** Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels einfachen Briefs einberufen. Die von Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.  
Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- § 12** Der Vorstand wird bevollmächtigt die Satzung nach der gesetzlichen Regelung zu ändern, wenn dies für das Vereinsregister und/ oder dem Finanzamt notwendig ist.
- § 13** Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- § 14** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Beschlussbuch einzutragen und von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
- § 15** Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks darf das Vermögen nur steuerbegünstigten Zwecke genutzt werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an der Berliner Krebsgesellschaft e. V. der es un-

mittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit die Zustimmung des Finanzamtes.

**§ 16** Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 17** Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode mit einem Vorstandsmitglied weniger weiter arbeiten.